

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 10. November 2009

Nr. 2009/2013

### **Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen**

---

#### **1. Vernehmlassungsverfahren**

Mit RRB Nr. 2009/1207 vom 30. Juni 2009 hat der Regierungsrat die Vorlage (Vernehmlassungsentwurf) "Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung" in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Bau- und Justizdepartement ist ermächtigt und beauftragt worden, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren über diesen Entwurf durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 30. September 2009. Es haben sich die nachstehenden Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

##### **1.1 Eingereichte Vernehmlassungen**

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- SYNA - die Gewerkschaft, Regionalsekretariat Solothurn (1)
- Solothurnischer Bauernverband (2)
- SP, Kanton Solothurn (3)
- Gerichtskonferenz (4)
- Finanzdepartement (5)
- FdP, Kanton Solothurn (6)
- Solothurner Handelskammer (7)
- CVP, Kanton Solothurn (8)
- Solothurnischer Anwaltsverband (9)
- Fachgruppe Mediation des Solothurnischen Anwaltsverbandes (10)
- Gewerkschaftsbund, Kanton Solothurn (11)
- Einwohnergemeinde der Stadt Olten (12)
- Vereinigung Solothurnischer Bankinstitute (13)

- Grüne, Kanton Solothurn 14)
- Obergericht (15)
- SVP, Kanton Solothurn (16).

## 1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet haben:

- Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare
- Arbeitsgemeinschaft Solothurnischer Jugendverbände
- Verband Solothurner PsychologInnen
- Departement für Bildung und Kultur.

## 2. Vernehmlassungsergebnis

### 2.1 Zu Frage 1: Können Sie der Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, wie sie die Vernehmlassungsvorlage vorsieht, **im Grundsatz zustimmen?**

Diese Frage wird von den Vernehmlassern **fast ausnahmslos bejaht**, teilweise unter dem Vorbehalt der angebrachten Ausführungen (3, 11). Einzig von einem Vernehmlasser (13) wird sie verneint.

### 2.2 Zu Frage 2: Begrüssen Sie es, dass der **Friedensrichter** im Bereich des Zivilrechts auch nach der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung weiterhin als Zivilgerichtsbehörde im Kanton Solothurn vorgesehen ist (Art. 89 KV)?

Diese Frage wird **grossmehrheitlich bejaht** (insb. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 11, 13, 16). Von drei Vernehmlassern (9, 12, 14) wird sie verneint. Der Friedensrichter sei als bewährtes, günstiges und volksnahes Element der Streitschlichtung und Entscheidungsfindung auch im Zivilprozess beizubehalten (8). Er könne auf unkomplizierte Art Streitfälle im Dorf selber ohne grossen Kostenaufwand schlichten (16). Aufgrund der marginalen Bedeutung und der beschränkten Fachkenntnisse und Eignung der Friedensrichter solle der Schritt zur Abschaffung gewagt werden, zumal der Gang vor den Friedensrichter die Verfahren verzögern und verteuern würde (9).

Ein Vernehmlasser (15) möchte die Einsetzung nur einer Schlichtungsbehörde, welche für alle Rechtsuchenden zuständig wäre. Dabei favorisiert er mit knappem Mehr die Variante, nach welcher den Gerichtspräsidenten (und nicht den Friedensrichtern) diese Funktion zukommen soll (15).

Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden und der Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn haben die Beibehaltung der Friedensrichter im Rahmen der Vernehmlassung zur Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur

Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung begrüsst. Im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren haben sie sich nicht mehr offiziell vernehmen lassen.

Am Erfordernis, dass die beteiligten Parteien in der gleichen Gemeinde Wohnsitz hätten, sei festzuhalten (3, 4, 11, 14). Zudem solle die Zuständigkeit des Friedensrichters auf natürliche Personen beschränkt werden (6). Auf die Schaffung von Friedensrichterkreisen sei zu verzichten (3, 4, 6, 9, 11), weil damit der Vorteil des Friedensrichters (Kenntnis von Leuten und Strukturen) wegfallen (3, 6, 11) und dessen Aufgabengebiet zu stark erweitert würde (4). Allenfalls könne es sinnvoll sein, einem Friedensrichter zu ermöglichen, für mehrere Gemeinden tätig zu sein (4, 14). In § 5 GO sei der Begriff „wohnen“ mit „oder ihren Sitz haben“ zu ergänzen (9).

- 2.3 Zu Frage 3: Sind Sie damit einverstanden, dass die Friedensrichter in vollem Umfang mit den **Kompetenzen**, welche die ZPO (in Art. 210 Abs. 1 Bst. c und Art. 212) den Schlichtungsbehörden einräumt (Urteilstvorschlag bis zu einem Streitwert von 5'000 Franken; Entscheid bis zu einem Streitwert von 2'000 Franken), ausgestattet wird (§ 5 GO)?

Die Vernehmlasser sind mit den vorgeschlagenen Kompetenzen **mehrheitlich einverstanden** (1, 2, 3, 4, 5, 8, 11, 13, 16). Vier Vernehmlasser (6, 7, 9, 14) sind damit nicht einverstanden.

- 2.4 Zu Frage 4: Für den Fall, dass Sie die Frage 3 mit Nein beantwortet haben, wollen Sie bitte angeben, bis zu welchem **Streitwert** der Friedensrichter nach Ihrer Meinung einen Urteilstvorschlag unterbreiten oder einen Entscheid fällen können soll:

Ein Vernehmlasser (7) möchte einen Urteilstvorschlag nur bis zu einem Streitwert von 2'000 Franken zulassen.

Zwei Vernehmlasser (6, 7) möchten einen Entscheid nur bis zu einem Streitwert von 1'000 Franken zulassen. Ein Vernehmlasser (14) erachtet eine Entscheidkompetenz im heutigen Rahmen (300 Franken) als sinnvoll.

- 2.5 Zu Frage 5: Sind Sie damit einverstanden, dass auf eine Beibehaltung der **Arbeitsgerichte** verzichtet werden soll?

Mit dem vorgeschlagenen Verzicht auf eine Beibehaltung der Arbeitsgerichte sind neun Vernehmlasser **einverstanden** (2, 4, 5, 6, 9, 12, 14, 15, 16) und sechs Vernehmlasser **nicht einverstanden** (1, 3, 7, 8, 11, 13). An der sozialpolitischen Zielsetzung, die seinerzeit bei der Einführung der Arbeitsgerichte verfolgt worden sei, habe sich nichts geändert (3, 11). Die paritätische Zusammensetzung trage wesentlich zur Akzeptanz der Entscheide bei (8).

Bei Beibehaltung der Arbeitsgerichte sei die Anzahl Arbeitsrichter (auf maximal vier pro Amtei) zu reduzieren und die obere Grenze der Einzelrichterzuständigkeit (auf 9'999 Franken) zu erhöhen (4).

- 2.6 Zu Frage 6: Können Sie der Reduktion der **Anzahl Amtsrichter und Ersatzrichter** (von je vier auf neu je zwei pro Amtsgericht) zustimmen (§ 13 GO)?

Der Reduktion der Anzahl Amtsrichter und Ersatzrichter wird **grossmehrheitlich zugestimmt** (1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 12, 14, 15, 16). Drei Vernehmlasser (2, 8, 13) lehnen eine Reduktion ab. Durch die neuen Bestimmungen über die Protokollierung würden auch die Einsatzzeiten der Amtsrichter deutlich steigen. Eine Reduktion der Anzahl Amtsrichter sei deshalb nicht angezeigt (8).

Die generelle Halbierung der Amtsrichter und Ersatzrichter erscheine nicht als angemessen. Es sei eine Reduktion aufgrund der Geschäftslast des betreffenden Amtsgerichtes vorzunehmen (3, 11).

#### 2.7 Zu den einzelnen Bestimmungen

Abgesehen von den oben (in Ziff. 2.1 bis 2.6) erwähnten Meinungen enthalten die Vernehmlassungen zum Teil weitere Anliegen und Änderungsvorschläge für einzelne Bestimmungen. Eine Zusammenstellung dieser Anliegen und Vorschläge findet sich in der separaten Beilage.

### 3. Erwägungen

Der Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung wird im Grundsatz fast ausnahmslos zugestimmt. Die vorgeschlagenen Änderungen finden fast durchwegs breite oder zumindest mehrheitliche Zustimmung.

Dass der Friedensrichter im Bereich des Zivilrechts auch nach der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung weiterhin als Zivilgerichtsbehörde im Kanton Solothurn vorgesehen ist, wird grossmehrheitlich begrüsst. Mehrheitlich begrüsst wird ebenso der Umfang der Kompetenzen, die für ihn vorgesehen sind.

Hingegen wird der vorgeschlagene Verzicht auf die Beibehaltung der Arbeitsgerichte recht kontrovers beurteilt.

Schliesslich wurden auch Anliegen und Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen vorgebracht.

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, die Arbeiten weiterzuführen, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen und Vorschläge.

### 4. Beschluss

4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.

4.2 Das Bau- und Justizdepartement wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Beilage**

Weitere Anliegen und Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen (Oktober 2009)

### **Verteiler**

Regierungsrat (6)

Bau- und Justizdepartement (2)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF) (3)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF) (10, z.Hd. Arbeitsgruppe)

Aktuarin JUKO

Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (16; Versand durch Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz)